

**Ergänzende Information**  
**8405-0030, Ausgabe 10 vom 19.03.2009**  
**Jacke sandfarben und weiß**

---

**Punkt**                      **Bezugsquellen**

Streiche:                komplett

Setze:                    A-0101

**Punkt 2**                      **Technische Forderungen**

**Materialien für die Innenverarbeitung**

(z.B.: Futterstoffe, Bänder, Nähgarn)

Ergänze:                    für die Innenverarbeitung dürfen gleichwertige, handelsübliche Materialien unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- Sie müssen geeignet sein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch
- Die geforderten funktionalen Eigenschaften stellen Mindestforderungen dar und sind durch ein Herstellerprüfzertifikat nachzuweisen
- Der Nachweis der Gleichwertigkeit wurde mit dem Angebot erbracht
- Farbe:
  - o Alle sichtbaren Materialien sind farbpassend zum Oberstoff.
  - o Alle anderen Materialien sind auf den Oberstoff abgestimmt.
  - o Kontrastfarben sind nicht zulässig.

Für den Grundstoff und außen sichtbare Materialien (z.B. Knöpfe, Ösen) gilt diese Regelung nicht. Hier sind TL-gerechte Materialien einzusetzen.

**Punkt 3.2**                      **Qualitätssicherungsbedingungen**  
**Punkt 3.3**                      **Bescheinigung der Prüfergebnisse**  
**Güteprüfung**

Streiche:                komplett

Setze:                    Ist der Auftraggeber eine Bekleidungsgesellschaft gilt nachfolgende Regelung:

Die Qualitätssicherungsbedingungen unter 3.2 sind Bestandteil des Vertrages zwischen Bekleidungsgesellschaft und deren Auftragnehmer. Darüber hinaus behält sich der Bund im Rahmen der Güteprüfung im Einzelfall vor, vom Auftragnehmer über die Bekleidungsgesellschaft Mustermaterialien für Prüfzwecke bzw. Prüfzertifikate anzufordern.

Die Einhaltung der in diesen Technischen Lieferbedingungen gestellten technischen Forderungen an den Gegenstand in diesen TL ist vom Auftragnehmer durch eine Konformitätserklärung nach DIN EN ISO/IEC 17050-1 zu bestätigen, die dem amtlichen Güteprüfer bzw. dem Auftraggeber vorzulegen ist. Eine Ausfertigung ist dem Güteprüfdienst oder Beschaffer zu überlassen.

**Punkt****Anhang B**

Streiche: komplett

Setze: Die Bedingungen für die Fixierungen obliegen der Fachkunde des Auftragnehmers. Für den Ausfall der Fixierung ist der Auftragnehmer voll verantwortlich.